



SWKI
SICC
SITC

Schweizerischer Verein von Gebäudetechnik-Ingenieuren
Société suisse des ingénieurs en technique du bâtiment
Società svizzera degli ingegneri nella tecnica impiantistica

Affiliated with SIA, ASHRAE and REHVA

Reglement

SWKI QM100-03

Qualitätsmanagement Verein

Teil 3: Mitgliedschaftsreglement

Copyright © by SWKI, Revidierte Ausgabe 2016–07

Herausgeber:

Schweizerischer Verein von

Gebäudetechnik-Ingenieuren

Solothurnstr. 13, CH-3322 Urtenen-Schönbühl

Telefon +41 (0)31 852 13 00

www.swki.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ordentliches Mitglied	2
1.1	Qualifikation	2
1.2	Aufnahmeverfahren	2
1.3	Rechte	2
1.4	Pflichten	2
2	Studierendenmitglied	3
2.1	Qualifikation	3
2.2	Aufnahmeverfahren	3
2.3	Rechte	3
2.4	Pflichten	3
2.5	Übertritt vom Studierenden- mitglied zum ordentlichen Mitglied	3
3	Pioniermitglied	4
3.1	Qualifikation	4
3.2	Übertritt vom ordentlichen Mitglied zum Pioniermitglied	4
3.3	Rechte	4
3.4	Pflichten	4
4	Freunde des SWKI	4
4.1	Qualifikation	4
4.2	Aufnahmeverfahren	4
4.3	Rechte	4

1 **Ordentliches Mitglied**

1.1 **Qualifikation**

- Absolvierende mit Abschlussdiplom einer Tertiärausbildung (z.B. technische/universitäre Hochschule, Fachhochschule, höhere Fachschule, eidg. Berufs- und höhere Fachprüfung) auf dem Gebiet der Gebäudetechnik und/oder Energietechnik und/oder Umwelttechnik können aufgenommen werden.
- Fachkräfte mit hohem, anerkannten Leistungsausweis aus dem Gebiet der Gebäudetechnik und/oder Energietechnik und/oder Umwelttechnik und mindestens 10 Jahre Berufserfahrung nach anerkanntem Abschluss können durch Einreichung eines Bewerbungsdossiers mit Referenzen (Projekte, Arbeiten, Studien) ohne Nachweis einer Tertiärausbildung aufgenommen werden.

1.2 **Aufnahmeverfahren**

- Das ausgefüllte Formular «Aufnahmegesuch» ist bis spätestens Ende Dezember an das SWKI-Sekretariat zu senden. Bei fehlender Tertiärausbildung ist zudem das Bewerbungsdossier mit Referenzen beizulegen.
- Die Aufnahme-Kommission prüft alle eingegangenen Gesuche und schlägt dem Vorstand Kandidierende für die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein vor.
- Der Vorstand beschliesst, welche Bewerbenden den Vereinsmitgliedern als Kandidierende vorgeschlagen werden sollen. Der Vorstand veröffentlicht die Namen der Kandidierenden mit der Einladung zur nächsten Generalversammlung.
- Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, innerhalb einer Frist von drei Wochen gegen eine Aufnahme Einspruch zu erheben. Ist die Einsprache begründet, beschliesst der Vorstand die Streichung des/r Kandidierenden.
- Nach Ablauf der Einsprachefrist bzw. nach Bereinigung der Einsprachen erfolgt die Aufnahme an der nächsten Generalversammlung, sofern der Name des/r Kandidierenden im Einladungsschreiben zur Generalversammlung aufgeführt war. Bei Wahlen durch die Generalversammlung wird in der Regel die Anwesenheit der Kandidierenden gefordert. Die Generalversammlung kann beschliessen, dass das Verfahren unter Ausschluss der Kandidierenden stattfindet.

1.3 **Rechte**

- Das ordentliche Mitglied kann an sämtlichen Veranstaltungen des SWKI teilnehmen und hat das Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.
- Das ordentliche Mitglied kann an kostenpflichtigen, öffentlichen Veranstaltungen des SWKI mit einem Rabatt teilnehmen. Der gültige Rabatt wird auf der Website des Vereins publiziert (www.swki.ch).
- Das ordentliche Mitglied kann die Richtlinien des SWKI mit einem Rabatt beziehen. Der gültige Rabatt wird auf der Website des Vereins publiziert (www.swki.ch).

1.4 **Pflichten**

- Das ordentliche Mitglied muss den Jahresbeitrag, welcher jährlich an der ordentlichen Generalversammlung für das Folgejahr festgesetzt und auf der Website des Vereins publiziert (www.swki.ch) wird, fristgerecht bezahlen.

2 **Studierendenmitglied**

2.1 **Qualifikation**

- Studierende an einer technischen/universitären Hochschule, Fachhochschule oder einer höheren Fachschule (Tertiärausbildung) mit den Fachrichtungen Gebäudetechnik und/oder Energietechnik und/oder Umwelttechnik, können mit dem Aufnahmeformular das Aufnahmegesuch einreichen.
- Studierende, die ein Nachdiplomstudium (MAS, Master of Advanced Studies) auf den Gebieten der Gebäudetechnik und/oder Energietechnik und/oder Umwelttechnik absolvieren, können nach Studienbeginn ebenfalls ein Aufnahmegesuch einreichen.

2.2 **Aufnahmeverfahren**

- Das ausgefüllte Formular «Aufnahmegesuch» ist zusammen mit einer Kopie der Studienlegitimation an das SWKI-Sekretariat einzureichen.
- Die Aufnahme-Kommission prüft alle eingegangenen Gesuche und schlägt dem Vorstand Kandidierende für die Aufnahme als Studierendenmitglied vor.
- Der Vorstand beschliesst, welche Bewerbenden als Studierendenmitglied aufgenommen werden. Diese Aufnahmen können zu jedem beliebigen Zeitpunkt erfolgen und werden nicht zusätzlich der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

2.3 **Rechte**

- Das Studierendenmitglied kann an sämtlichen Veranstaltungen des SWKI teilnehmen. Das Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung erhält das Studierendenmitglied allerdings erst nach der Aufnahme als ordentliches Mitglied (siehe Pkt.2.5). Entsprechend hat das Studierendenmitglied auch kein Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen.
- Das Studierendenmitglied kann an kostenpflichtigen, öffentlichen Veranstaltungen des SWKI gratis teilnehmen.
- Das Studierendenmitglied kann die Richtlinien des SWKI mit einem Rabatt beziehen. Der gültige Rabatt wird auf der Website des Vereins publiziert (www.swki.ch).

2.4 **Pflichten**

- Das Studierendenmitglied muss den Jahresbeitrag, welcher jährlich an der ordentlichen Generalversammlung für das Folgejahr festgesetzt und auf der Website des Vereins publiziert (www.swki.ch) wird, fristgerecht bezahlen.

2.5 **Übertritt vom Studierendenmitglied zum ordentlichen Mitglied**

- Nach erfolgreich abgeschlossenem Studium hat das Studierendenmitglied unaufgefordert das Diplom dem SWKI-Sekretariat zuzustellen. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt im Rahmen der übernächsten Generalversammlung. Der Vorstand veröffentlicht die Namen der Übertritte mit der Einladung zur nächsten Generalversammlung.
- Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, innerhalb einer Frist von drei Wochen gegen eine Aufnahme eines Studierendenmitglieds als ordentliches Mitglied Einspruch zu erheben. Ist die Einsprache begründet, beschliesst der Vorstand die Streichung des/r Kandidierenden.
- Nach Ablauf der Einsprachefrist bzw. nach Bereinigung der Einsprachen erfolgt die Aufnahme an der nächsten Generalversammlung, sofern der Name des/r Kandidierenden im Einladungsschreiben zur Generalversammlung aufgeführt war. Bei Wahlen durch die Generalversammlung wird in der Regel die Anwesenheit der Kandidierenden gefordert. Die Generalversammlung kann beschliessen, dass das Verfahren unter Ausschluss der Kandidierenden stattfindet.
- Entscheidet sich ein Studierendenmitglied dafür, die Mitgliedschaft nicht als ordentliches Mitglied weiter führen zu wollen, ist das Studierendenmitglied verpflichtet, das SWKI-Sekretariat zu informieren. Ohne Gegenbericht kann der Verein annehmen, ein Übertritt in die ordentliche Mitgliedschaft sei erwünscht. In diesem Fall verpflichtet sich das Studierendenmitglied, nach Bestätigung durch die Generalversammlung, den Jahresbeitrag zu bezahlen.

3 **Pioniermitglied**

3.1 **Qualifikation**

- Ordentliche Mitglieder können Pioniermitglieder werden.

3.2 **Übertritt vom ordentlichen Mitglied zum Pioniermitglied**

- Der Übertritt erfolgt in dem Jahr, in dem das 65. Altersjahr erreicht wird. Der Übertritt erfolgt auf dem Korrespondenzweg.

3.3 **Rechte**

- Das Pioniermitglied kann an sämtlichen Veranstaltungen des SWKI teilnehmen und hat das Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.
- Das Pioniermitglied kann an kostenpflichtigen, öffentlichen Veranstaltungen des SWKI mit einem Rabatt teilnehmen. Der gültige Rabatt wird auf der Website des Vereins publiziert (www.swki.ch).
- Das Pioniermitglied kann die Richtlinien des SWKI mit einem Rabatt beziehen. Der gültige Rabatt wird auf der Website des Vereins publiziert (www.swki.ch).

3.4 **Pflichten**

- Das Pioniermitglied muss den Jahresbeitrag, welcher jährlich an der ordentlichen Generalversammlung für das Folgejahr festgesetzt und auf der Website des Vereins publiziert (www.swki.ch) wird, fristgerecht bezahlen.

4 **Freunde des SWKI**

4.1 **Qualifikation**

- Zur Aufnahme als «Freund des SWKI» wird keine besondere Qualifikation vorausgesetzt.
- Personen, welche die Bedingungen zur Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes erfüllen, können nicht als Freunde des SWKI aufgenommen werden.

4.2 **Aufnahmeverfahren**

- Die Aufnahme erfolgt über ein Anmeldeformular auf dem Korrespondenzweg.

4.3 **Rechte**

- Der «Freund des SWKI» erhält verschiedene Informationen über den Verein wie z.B. Newsletter, Einladungen zu Veranstaltungen, News per Email etc. Ausgenommen sind die Einladungen zur Generalversammlung, der Jahresbericht des Präsidenten sowie das Mitgliederverzeichnis, welches den Mitgliedern vorbehalten ist.
- Der «Freund des SWKI» kann an kostenpflichtigen, öffentlichen Veranstaltungen des SWKI mit einem Rabatt teilnehmen. Der gültige Rabatt wird auf der Website des Vereins publiziert (www.swki.ch).

4.4 **Pflichten**

- Der «Freund des SWKI» muss den Jahresbeitrag, welcher jährlich an der ordentlichen Generalversammlung für das Folgejahr festgesetzt und auf der Website des Vereins publiziert (www.swki.ch) wird, fristgerecht bezahlen.

Vereinsvorstand SWKI zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung

Präsident	Marco Waldhauser
Vize-Präsident	Elmar Fischer
Altpräsident	Andreas Bayer
Kassier	Daniel Stadler
Sekretär	Urs Achermann
Delegierter Richtlinien	Michael Kriegers
Delegierter Aus- und Weiterbildung	Christian Walther
Delegierter Öffentlichkeitsarbeit	Ivan Gattlen
Delegierter Vertretung französisch sprechende Schweiz	Kurt Ruffieux
Delegierter Vertretung italienisch sprechende Schweiz	Milton Generelli

Historie

Aufnahme-Reglement:

So beschlossen an den ordentlichen Generalversammlungen vom 23. November 1962, 3. April 1981, 27. März 1987, 19. März 1993, 31. März 2000, 4. April 2008 und 9. April 2010.

Vorstandsbeschluss über eine SWKI-Ehrenmitgliedschaft:

So beschlossen am 20. August 1984. (Zur Verleihung der ersten Ehrenmitgliedschaft an den Gründungspräsidenten und Organisator des ersten SWKI-Kongresses.)

Reglement für Studierenden- und Jungmitglieder:

So beschlossen an den Vorstandssitzungen vom Februar 1997, 30. Juni 2000 und 15. Februar 2008.

Mitgliedschaftsreglement:

So beschlossen an den Vorstandssitzungen vom 7. Juli 2011, 16. November 2012 und 12. November 2015.

Dieses vorliegende Reglement vom 16. April 2016 wurde redaktionell und inhaltlich überarbeitet und an der SWKI-Vorstandssitzung vom 7. Juli 2016 geprüft und genehmigt.

Jegliche Korrekturen und Ergänzungen sind durch den SWKI-Vorstand zu genehmigen.

Die deutsche Version dieses Reglements ist verbindlich.

Genehmigung und Inkrafttreten

Das vorliegende SWKI-Reglement QM100-03 «Qualitätsmanagement Verein – Teil 3: Mitgliedschaftsreglement», wurde vom SWKI-Vorstand am 7. Juli 2016 genehmigt. Es tritt am 8. Juli 2016 in Kraft.

Copyright © 2016 by SWKI

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe (Fotokopie, Mikrokopie, CD-ROM usw.), der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und das der Übersetzung, sind vorbehalten.